

Fachdienst
Schul- und Gebäudemanagement

Herr Hohmann
Fachdienstleiter

Besucheradresse:
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig
Telefon: 033841 91-440
Fax: 033841 91-301
E-Mail: andré.hohmann@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 56 tr
Ihr Zeichen
Datum 20.06.2011

Fraktion DIE LINKE.
Fraktionsvorsitzender
Herrn Thomas Singer

über Kreistagsbüro

Anfrage Nr. A/2011/066 vom 10.06.2011
Neues Vergabegesetz des Landes Brandenburg

Sehr geehrter Herr Singer,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Mit welchen Summen werden diese wettbewerbsverzerrenden Bedingungen aus Steuermitteln bzw. aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung in Potsdam-Mittelmark subventioniert?

Ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil oder auch wettbewerbsverzerrende Bedingungen können ausgeschlossen werden, da die Angebote auf ihre Angemessenheit überprüft werden.

Zu 2.:

Bereitet die Kreisverwaltung für die eigenen Vergaben und die der Firmen, an denen der Kreis beteiligt ist, eine eigene Tariftreueerklärung vor, um diesen Verzerrungen entgegenzuwirken?

Nein, die jeweiligen Tarife müssen in den Vergabeunterlagen in bestimmten Formularen eingetragen werden.

Zu 3.:

Ist die Kreisverwaltung bei ihren Vergaben informiert, ob die Auftraggeber
a. tarifgebunden sind
b. Mindestlohn zahlen?

Ja.

Zu 4.:

Verlangt die Kreisverwaltung bei Vergaben den Nachweis über die Tarifbindung?

Ja, die jeweiligen Tarife müssen in den Vergabeunterlagen in bestimmten Formularen eingetragen werden.

Zu 5.:

Arbeitet die Kreisverwaltung mit dem Zoll zusammen, um Aussagen der Auftragnehmer über gezahlten Tariflohn zu überprüfen?

Der Zoll handelt eigenmächtig, d. h. der Landkreis PM als Auftraggeber wird nicht darüber informiert, wann eine Baustelle kontrolliert wird. Wenn Zweifel an der Zahlung von Tariflohn bestehen, kann mit einem Amtshilfeersuchen über das Arbeitsamt der Zoll hinzugezogen werden.

Allgemeine Antworten zu den Fragen:

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark prüft und wertet die Angebote anhand der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A).

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gibt es keine Regelung, welche die Zahlung von Tariflohn an die Arbeitnehmer des Auftragnehmers für die Auftragserteilung voraussetzt. Eine solche Regelung wird zurzeit nicht durchsetzbar sein, da noch keine Ermächtigungsgrundlage dafür vorhanden ist. Es ist rechtlich ein sehr unsicheres Gebiet. Darauf ist auch zurückzuführen, dass die Forderung einer Tariftreuerklärung aus der Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wieder gestrichen wurde.

Für die im § 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgeführten Branchen wird die Kalkulation auf den tarifvertraglichen Mindestlohn geprüft. Zu diesen Branchen gehören u. a. das Bauhauptgewerbe, Abbruchgewerbe, Maler- und Lackiererhandwerk, Dachdeckerhandwerk, Elektrohandwerk, Gebäudereinigerhandwerk, Briefdienstleistungen. Die einzelnen Tariflöhne können Sie der beigefügten Übersicht entnehmen.

Grundlage der Kalkulation sind in Abhängigkeit des jeweiligen Baugewerkes tarifvertraglich festgesetzte Mindestlöhne wie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz festgelegt. Dies gilt jedoch nur für ausgewählte Bereiche wie das Baugewerbe.

Bei allen Ausschreibungen nach der VOB/A, egal ob ein Tarifvertrag vorliegt oder nicht, sind mit den Angeboten ausgefüllte Formulare einzureichen, aus denen der vom Auftragnehmer gezahlte Lohn ersichtlich ist und bei den VOL/A-Ausschreibungen muss im Angebotschreiben angegeben werden, nach welchem Tarifvertrag bezahlt wird und welche Höhe das niedrigste Stundenentgelt beträgt.

Auch wenn kein Tarifvertrag vorliegt, muss das niedrigste Stundenentgelt angegeben werden.

Seite 3

Seit der Einführung der neuen VOL/A bzw. der neuen Formulare, wo der Auftragnehmer den niedrigsten Stundenlohn eintragen muss, wurde kein Unternehmen ersichtlich, welches einen Stundenlohn von 7,50 € (geplanter Mindestlohn nach dem neuen Vergabegesetz) unterschreitet.

Weiterhin wird im Rahmen der Angebotsprüfung jedes Angebot auf seine Angemessenheit hin geprüft (ungewöhnlich niedriges oder hohes Angebot). Somit können ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil oder auch wettbewerbsverzerrende Bedingungen ausgeschlossen werden.

Mit freundlichem Gruß

Blasig
Landrat